Nr. 15.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Provinzial-Landtag,

betreffend

Abänderung des von dem 27. Provinzial-Landtage in seiner Sitzung vom 24. November 1881 erlassenen Pensions-Reglements.

Das Pensions-Reglement für die ständischen Beamten ist im Anschlusse an die bezüglichen Bestimmungen des Pensions-Gesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten erlassen worden. Inzwischen ist durch das Gesetz vom 31. März 1882 die Bestimmung des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872, wonach die jährliche Pension mit jedem zurückgelegten Dienstjahre um 1/80 steigt, abgeändert und statt dessen bestimmt worden, daß ein jährliches Anwachsen der Pension um 1/60 des Diensteinkommens stattzufinden habe. In Folge dieses Gesetzes ist von einer größeren Anzahl von städtischen Kommunen sowie mehreren Provinzial-Verbänden zur Gleichstellung ihrer Beamten mit den unmittelbaren Staatsbeamten eine ähnliche Aenderung der bezüglichen Pensions-Reglements getroffen worden.

Der diesseitige Provinzial-Verband wird hinter dem Staate sowie den übrigen größeren Kommunal-Verbänden in der Fürsorge für seine Beamten nicht zurückbleiben können, und beehrt deshalb der Provinzial-Verwaltungsrath sich eine dem citirten Gesetze vom 31. März 1882 entsprechende Bestimmung in der Anlage als Nachtrag zu dem Pensions-Reglement vom 24. November 1881 dem Provinzial-Landtage vorzulegen.

Bei Gelegenheit dieser Aenderung des mehrerwähnten Pensions-Reglements glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath weiter eine Ergänzung des §. 20 dieses Reglements dem Provinzial-Landtage dahin vorschlagen zu sollen, daß in den Fällen der zwangsweisen Pensionirung den Beamten der Rekurs an den Provinzial-Landtag gestattet werde.

Nach den bezüglichen Vorschriften des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852, denen die Bestimmungen über die zwangsweise Pensionirung der ständischen Beamten in dem Reglement vom 24. November 1881 nachgebildet sind, steht nämlich den betheiligten Beamten gegen die Entscheidung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde in den Fällen der zwangsweisen Pensionirung der Rekurs an das Staatsministerium offen. Von den ständischen Beamten ist es als eine Härte empfunden worden, daß ihnen bei einer ihre Interessen so tief berührenden Entscheidung keinerlei Rekursinstanz nach dem ständischen Pensions-Reglement eingeräumt ist. Nach Lage der derzeitigen Gesetzgebung läßt sich eine solche Rekursinstanz im Verwaltungswege nicht anders herstellen, als durch die Gestattung der Beschwerde an den Provinzial-Landtag, wie in dem anliegenden Entwurfe vorschlagen wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachtrag

zu dem

vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage in seiner Sitzung vom 24. November 1881 beschlossenen Reglement, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät.

Artikel I.

An Stelle des §. 5 des Pensions-Reglements vom 24. November 1881 tritt folgende Bestimmung:

„Die Pension der in §. 1 und im ersten Absatze des §. 3 erwähnten Beamten beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in dem §. 6 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension in der Regel $^{15}/_{60}$, in dem Falle des §. 4 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet."

Artikel II.

Am Schlusse des §. 20 des vorbezogenen Reglements ist folgender Zusatz beizufügen: „Gegen die Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes steht dem betheiligten Beamten die Beschwerde an den Provinzial-Landtag offen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf